



Testing. Advising. Assuring.

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer

P-BHH-2014-1000

Gegenstand

Massivplatten, Steg- und Wellplatten aus PMMA bezeichnet als  
"PLEXIGLAS<sup>®</sup> XT"  
als normalentflammbarer Baustoff  
(Klasse E nach DIN EN 13501-1)

Auftraggeber

Evonik Industries AG  
Kirschenallee  
  
D – 64293 Darmstadt

Ausstellungsdatum

03.02.2014

Geltungsdauer bis

02.02.2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt a. Main



## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Exova Brandhaus. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Exova Warringtonfire, Frankfurt am Main, nicht geprüfte Übersetzungen der deutschen Originalfassung“ erhalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und/oder geändert werden, insbesondere wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Herstellers) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.





## II. Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von transparenten, durchscheinend eingefärbten und strukturierten Massivplatten, Steg- und Wellplatten aus Polymethylmetacrylat (PMMA), bezeichnet als

"PLEXIGLAS<sup>®</sup> XT"

als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E nach DIN EN 13501-1).

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Kunststoffplatten

- für nichttragende Trennwände, in Außenwänden oder als Dachelemente, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung, die Standsicherheit sowie den Schallschutz oder den Brandschutz (Feuerwiderstand) gestellt werden.

1.2.2 Die Verwendbarkeit der Kunststoffplatten und ihre Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baubeteiligten sind für die Standsicherheit der Verbundelemente einschließlich Ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.3 Die Begehrbarkeit der Kunststoffplatten ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

1.2.4 Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Das Bauprodukt darf nicht zusätzlich mit Kaschierungen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.

1.2.5 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2013/2, Ziffer 2.10.1.2 zu erfüllen sind.

1.2.6 Sofern weitere bauaufsichtliche Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, Begehrbarkeit, Feuerwiderstand oder des Wärme- und Schallschutzes gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.



1.2.7 Der Antragsteller erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, der FCKW-Halon-Verbotsordnung noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er Auflagen aus den genannten Verordnungen (insbesondere die Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller erklärt, dass –sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind –diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkung des Baustoffs im eingebauten Zustand auf den Umwelt- und Gesundheitsschutz zu überprüfen.

## **2. Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Die Kunststoffplatten müssen aus PMMA bestehen.**

Die Kunststoffplatten haben eine Dicke von 1,8 mm und dicker.

Die Rohdichte muss ca.  $1,19 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$  und das Flächengewicht muss mindestens  $2,1 \text{ kg/m}^2$  betragen.

#### **2.1.2 Die Kunststoffplatten müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E) nach DIN EN 13501-1 (2010-01) erfüllen.**

#### **2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei Exova Warringtonfire, Frankfurt hinterlegten Angaben entsprechen.**

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder seiner Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen(Ü-Zeichen) mit
  - o Name des Herstellers
  - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses





- Herstellwerk

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>1)</sup> einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt II.2.1 gewährleistet.

## 3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20ff der Hessischen Landesbauordnung in der Fassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2013/2, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfzeugnisses zu erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Exova Warringtonfire, Frankfurt, Industriepark Höchst C 369, 65926 Frankfurt am Main, einzulegen. Wir weisen daraufhin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

## 5. Allgemeiner Hinweis

Grundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Prüfbericht	Nr. 2012-2260-2 von Exova Warringtonfire, Frankfurt
Klassifizierungsbericht	Nr. 2012-2260-K1-1 von Exova Warringtonfire, Frankfurt

Frankfurt am Main, den 03.02.2014

Der Leiter der Prüfstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Bräuer".

Dipl.-Ing. H. Bräuer



1) Hierbei ist die Anlage 03 zur Bauregelliste A, Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung (siehe Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik DIBt) zu beachten.

